

ULV(net)info 3.0 (2008)

Die Internet-Version des ULVinfo!

UniversitätslehrerInnenverband an der Universität Wien

- **Die „Weiterentwicklung“ des UG 2002
Der Entwurf zur Gesetzesnovelle**
- **Der Zeitplan bis zur Beschlussfassung**
- **...und was in der Reparaturwerkstatt des ULV an
Wartungsarbeiten hätte durchgeführt werden sollen**
- **Keine Angst vor der „Faculty“**



ULV(net)Info 3.0 (2008)

<http://www.univie.ac.at/ULV>

Redaktion dieser Folge: Wolfgang Weigel
Günter Trettenhahn

wolfgang.weigel@univie.ac.at
guenter.trettenhahn@univie.ac.at

Novellierung des Universitätsgesetzes 2002

Der Entwurf wurde zur Begutachtung ausgesendet

Sie kennen das: „Lächle“, sagte eine Stimme von oben, „denn es könnte noch schlimmer kommen“ – und es kam schlimmer.

Wenn das Universitätsgesetz 2002 „weiterentwickelt“ wurde, um den Lieblingsausdruck von Bundesminister Hahn zu verwenden, dann in Richtung Kapitalgesellschaft. Der Universitätsrat wird gestärkt, die Funktionen des Senats weiter minimalisiert; von einer Veränderung der Zusammensetzung in Richtung angemessene Proportionalität der Gruppen von Beschäftigten ist keine Rede. Die Kuriengrenzen werden letztlich sogar zementiert.

Anstatt den Rektor als Integrationsfigur von den Universitätsangehörigen wählen zu lassen, arbeitet eine Findungskommission die Vorschläge aus, in der im Grunde genommen der Senat – mit einer Stimme vertreten – nur noch ein Vetorecht hat.

Die Universitätsräte werden der Seitenblicke Gesellschaft näher gerückt, denn es brauche jetzt keine vier Jahre mehr vergehen, bis „verdiente“ Mitglieder der Öffentlichkeit Universitätsrat werden können (was ja zum größeren Teil durch Ernennung seitens der Politik erfolgt).

Wahlvorschläge müssen künftig dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorgelegt werden, damit geprüft werden kann, ob dem Ziel der Frauenförderung Rechnung getragen wird. Im Zweifel wird die Schiedskommission befasst.

Als ein Bonbon könnte man es sehen, dass der Rektor per Verordnung ProfessorInnenstellen für maximal 6 Jahre schaffen kann, auf welche sich A.o.ProfessorInnen und UniversitätsassistentInnen (aber auch Externe) bewerben können. Die Zahl der Stellen darf jedoch einen Anteil von 10 Prozent des in Frage kommenden Personenkreises insgesamt nicht übersteigen. Eine Verlängerung ist nach Qualifikationsprüfung zulässig.

Es wird die Studierendenanwaltschaft beim Bundesministerium gesetzlich fixiert.

Es wird die Studienberechtigungsprüfung völlig neu gestaltet.

Immerhin wird das Habilitationsverfahren vereinfacht.

Und immerhin werden bestimmte Leistungsfunktionen auch MitarbeiterInnen in Forschung und Lehre zugänglich gemacht, welche keine ernannten Universitätsprofessoren sind.

Aber das war's dann schon auch!

Der Zeitplan

- ◆ Die Begutachtungsfrist läuft bis Mitte August
- ◆ Im September erfolgt die Beschlussfassung im Ministerrat und die Vorlage im Nationalrat
- ◆ Auch Beratung und Abstimmung erfolgen noch im September
- ◆ Für das In-Kraft-Treten ist der 1.Jänner 2009 vorgesehen

Und so sieht die Liste der absolut notwendigen Reparaturarbeiten aus der Sicht des ULV aus

Die MitarbeiterInnen in der ULV eigenen „Reparaturwerkstatt Universität“ pochen auf die folgenden Umbauten und Wartungsarbeiten:

1. Ein „Tenure Track“: Es muss möglich sein, an der Universität eine planbare Karriere zu durchlaufen. Diese erfolgt in mehreren Etappen mit zwischenzeitiger strenger Qualitätsprüfung. Sie betrifft keineswegs automatisch alle wissenschaftlich Bediensteten und sie ist keineswegs die Wiedereinführung der Pragmatisierung durch die Hintertür. Die Universität muss für hochqualifizierte Menschen eine attraktive Berufslaufbahn bieten und sie muss in der Lage sein, sich die Investitionen in junge WissenschaftlerInnen zurückzuholen.
2. Damit in einem engen Zusammenhang steht die Einführung des „Faculty“-Konzepts mit einer einheitlichen Gruppe von UniversitätslehrerInnen für gegenwärtige und präsumtive Langzeitbeschäftigte (siehe eigenen Beitrag).
3. Wünschenswert oder eigentlich dringend geboten sind auch Gremien, in denen VertreterInnen aller Universitätsangehörigen ihre Sachkompetenz einbringen und die Universität mitgestalten können.

Mitreden – Mitdenken – Mitbestimmen: Ein Schritt zur besseren Universität!*

*Slogan aus dem letzten Mitteilungsblatt!

Bei der Verankerung solcher Gremien muss darauf geachtet werden, dass ihnen auch Verantwortlichkeit für das auferlegt wird, was sie vorschlagen bzw. beschließen!

4. Ganz entscheidend ist die Restrukturierung des Senates. Die Paritäten müssen der Beschäftigtenstruktur angepasst werden.

Der Betriebsrat, auf den in diesem Zusammenhang immer wieder verwiesen wird, ist kein ausreichender Ersatz für die Mitbestimmung.

5. Es ist ein klares Signal für Motivation und den Zusammenhalt der Universitätsangehörigen, dass sie die Wahl des Rektors entscheidend mitbestimmen!

6. Dringend geboten ist die Reform der Habilitations- und Berufungsverfahren. In ihrer jetzigen Form sind sie einfach zu schwerfällig. Außerdem muss es ein ordentliches Rechtsmittel geben!

7. Im Grunde ist aber der Ablauf der in Gang gekommenen Novellierung ein verkehrter – auch wenn der Bundesminister immer von „Weiterentwicklung“ spricht: Es hätte nämlich zuallererst einer Analyse des Gesetzeswerkes im Sinne einer Zwischenevaluierung bedurft, ehe man sich an Veränderungen (Verbesserungen?) macht.

Und im Übrigen ist es allerhöchste Zeit, dass der Kollektivvertrag in Kraft tritt!

Wer darf künftig die Universitäten mitgestalten? – Wer wird faculty?

Die langjährige Forderung des UniversitätslehrerInnenverbandes ULV nach einer einheitlichen Gruppe von UniversitätslehrerInnen für gegenwärtige und präsumtive Langzeitbeschäftigte wurde endlich von den Gestaltern des österreichischen Universitätssystems übernommen! Auch wenn die grundsätzliche Ausrichtung, alle dauerhaft an den Universitäten wirkenden Universitätslehrenden und -forschenden als eine einheitliche Kurie zu behandeln, in die richtige Richtung geht, liegt der alles entscheidende Knackpunkt in der konkreten Definition, wer künftig zur „faculty“, also zur einheitlichen Kurie, gehören wird.

Hier zunächst **eine Übersicht über die (derzeit gehandelten) Möglichkeiten:**

Definition 1: Einige ausgewählte, „bewährte“ Habilitierte

Dieses Modell wird – nach Interpretation der bisherigen Diskussionsrunden – von der Bundesregierung bevorzugt. Ca. 30% der Habilitierten wären demnach zur Faculty zu zählen. Allerdings ist völlig unklar, wie deren Nennung erfolgen soll, welche Qualifikationskriterien erforderlich sind, wie die Transparenz der Nennung gewährleistet wird und wie diese willkürlich festgesetzte Quote eingehalten werden soll, falls mehr/weniger KollegInnen die Qualifikationskriterien erfüllen.

Dieses Modell, das am Stande der momentanen Information einer „Ritterschlagmentalität“ gleichkommt, wird vom ULV inhaltlich abgelehnt. Die Wahrscheinlichkeit, dass es kommt, erscheint allerdings groß!

Definition 2: alle Habilitierten

Dieses Modell hatte seine Berechtigung, als die Habilitation noch von Bedeutung war. Ihre internationale Nicht-Existenz bzw. der starke Rückgang ihrer Bedeutung und die Bologna-bedingte Einführung anderer Qualifikationsmerkmale lassen diesen Faculty-Begriff als zu eng und diskriminierend gegenüber anderen Leistungsträgern erscheinen.

Definition 3: Laufbahnstellen

Die Integration aller im Kollektivvertrag vorgesehenen Laufbahnstellen in die Faculty wurde vom ULV gefordert und ist umgesetzt. Allerdings bleiben bei dieser Variante in der künftigen Regelung ALLE bereits nach alten Rechtslagen dauerhaft angestellten und gleichwertig qualifizierten MitarbeiterInnen unberücksichtigt. Dieses Modell wird vom ULV dann unterstützt, WENN es zu einer Integration der gleichwertig qualifizierten MitarbeiterInnen nach aller Rechtslage kommt.

Definition 4: alle MitarbeiterInnen in einem dauerhaften Dienstverhältnis

Die Integration aller MitarbeiterInnen in einem dauerhaften Dienstverhältnis ist die EINZIG INHALTLICH GERECHTFERTIGTE Definition der künftigen Faculty. Sie ist inhaltlich ja auch im Kollektivvertrag so verankert, d.h. es ist inhaltlich der Wunsch der Regierung, dass alle MitarbeiterInnen in einem dauerhaften Dienstverhältnis in der Faculty vertreten sind.

Also nehmen wir doch den Wunsch der Regierung vorweg und bilden gleich das neue Modell nach Definition 4 – OHNE weitere zeitliche Verzögerung!!!

Die Begründung? Alle anderen Definitionen von Faculty schaffen Ungerechtigkeit! Solche ungerechtfertigten Regelungen würden die bisher in einem dauerhaften Dienstverhältnis stehenden und nachweislich die Universitäten tragenden UniversitätslehrerInnen in die innere Immigration treiben und somit nachhaltig den Universitäten schaden.

Der ULV wird sich daher wie bisher für eine alle dauerhaft angestellten UniversitätslehrerInnen umfassenden Faculty-Begriff einsetzen!

Der Begriff „Faculty“ ist trotz häufiger Verwendung und prominenter Platzierung nicht definiert. Diese Definition ist aber wegen der Verwendung des Begriffes im Vorschlag der UG02-Novellierung von besonderer Bedeutung.

Sie haben soeben das ULV(net)info 3.0 (2008) gelesen!

Danke!

Redaktionelle Wünsche, Anregungen, Kritiken an: wolfgang.weigel@univie.ac.at